

# RS Vwgh 1988/5/4 87/03/0222

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.1988

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2041/71 E VS 10. Oktober 1973 VwSlg 8477 A/1973; RS 4

## Stammrechtssatz

Die erkennende Behörde wird den Tatbestand nach § 5 Abs 1 StVO nicht nur durch Feststellung eines Blutalkoholgehaltes von 0,8 ‰ oder darüber, sondern auch - ohne Rücksicht auf die Höhe des Blutalkoholspiegels - bei Vorliegen einer derartigen Beeinträchtigung durch Alkohol als erfüllt anzusehen haben, bei der der Lenker infolge seiner körperlichen und geistigen Verfassung ein Fahrzeug nicht zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beobachtenden Rechtsvorschriften nicht zu befolgen vermag. Bei Feststellung der hierfür entschiedenen Tatsachen ist die Behörde auf bestimmte Beweismittel nicht beschränkt.

## Schlagworte

Tatbild Alkoholbeeinträchtigung von 0,8 ‰ und darüber Alkoholbeeinträchtigung Fahrtüchtigkeit Verfahrensrecht  
Beweismittel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030222.X05

## Im RIS seit

30.12.2005

## Zuletzt aktualisiert am

01.08.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>